



**Junioren
des Handwerks**

Satzung

der

Handwerksjunioren Ostbrandenburg

vom 06.April 2016 in der geänderten Fassung vom 07.November 2017.

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Interessengemeinschaft des Junghandwerks führt den Namen Handwerksjunioren Ostbrandenburg.
- (2) Ihr Sitz ist Frankfurt (Oder).
- (3) Ihr Wirkungsbereich umfasst den Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg mit den Landkreisen Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland und Landkreis Oder-Spree sowie Frankfurt (Oder).
- (4) Sie ist eine reine Interessengemeinschaft ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 2 Fachgebiet

Das Fachgebiet der Interessengemeinschaft umfasst alle Ausbildungsberufe des Handwerks, die als zulassungspflichtige und zulassungsfreie Handwerke, sowie der handwerksähnlichen Gewerbe, die in der Anlage A und B zur Handwerksordnung aufgeführt sind.

§ 3 Aufgaben

- (1) Aufgabe der Interessengemeinschaft ist die Förderung berufsständischer Interessen junger Handwerker aller Handwerkszweige.
- (2) Aufgabe der Interessengemeinschaft ist insbesondere,
 1. die Pflege der Berufsehre und des Gemeingeists des Handwerks
 2. die Förderung des Handwerkernachwuchses
 3. die Ermöglichung des persönlichen Erfahrungsaustauschs und der Vernetzung untereinander
 4. die Förderung des handwerklichen Brauchtums
 5. die ganzheitliche Allgemeinbildung ihrer Mitglieder
 6. die Förderung des Handwerks in der Gesellschaft und seiner handwerklichen Einrichtungen
 7. die Heranführung ihrer Mitglieder an ehrenamtliche Tätigkeiten im Handwerk
 8. die Förderung der Gleichberechtigung von beruflicher gegenüber akademischer Bildung
 9. die unternehmerische Weiterbildung ihrer Mitglieder

§ 4 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung, insbesondere die Organisation von Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen kann der Handwerkskammer, in deren Bezirk die Interessenvertretung ihren Sitz hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied der Interessengemeinschaft kann werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage A und B zur Handwerksordnung verfügt oder begonnen hat.
- (2) Fördermitglied kann werden:
 1. jede natürliche Person, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Handwerksberuf oder handwerksähnlichen Gewerbe der Anlage A und B zur Handwerksordnung verfügt und das 40. Lebensjahr bereits vollendet hat.
 2. jede natürliche oder juristische Person, die die Förderung der Interessengemeinschaft beabsichtigt und die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 unterstützt.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Belange der Interessengemeinschaft besonders verdient gemacht hat.
- (4) Über den Aufnahmeantrag als ordentliches Mitglied oder Fördermitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus der Interessengemeinschaft ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (2) Ein Mitglied kann aus der Interessengemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen der Interessengemeinschaft verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist zuvor von der Mitgliederversammlung zu hören. Der beabsichtigte Ausschluss, insbesondere die Anhörung des betroffenen Mitglieds muss ohne Nennung seines Namens auf der Tagesordnung stehen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegen die Interessengemeinschaft.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Fördermitglieder und Ehrenmitglieder haben nur beratendes Stimmrecht.

§ 8 Wählbarkeit

Wählbar zu Mitgliedern des Vorstandes und der Ausschüsse sowie sonstigen Ämtern sind die ordentlichen Mitglieder der Interessengemeinschaft, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 9 Wahlen

Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen Ja-Stimmen bzw. Nein-Stimmen maßgebend. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Wahlhandlungen müssen in der Einladung auf der Tagesordnung ausgewiesen sein und können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 10 Organe

Organe der Interessengemeinschaft der Handwerksjunioren sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder der Interessengemeinschaft der Handwerksjunioren bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung beschließt vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Satzung mit einfacher Mehrheit über alle Angelegenheiten der Interessengemeinschaft. Stimmenenthaltungen, nicht abgegebene und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. Beschlüsse können von der Mitgliederversammlung nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die bei Einberufung in der Tagesordnung bezeichnet sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 1. die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse
 2. die Wahl des Kassenwarts und der Kassen- und Rechnungsprüfer
 3. die Feststellung des Haushaltsplanes und die Beschlussfassung über die Höhe des Beitrages sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit
 4. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
 5. der Beschluss über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Interessengemeinschaft
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens einmal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden bis spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Er ist berechtigt, Versammlungsteilnehmer, die seinen zur Leitung der

Versammlung getroffenen Anordnungen nicht nachkommen oder sich ungebührlich benehmen, aus der Versammlung auszuschließen.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Schriftführer aus der Reihe ihrer Mitglieder.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den nach § 8 wählbaren Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart.
- (2) Die Wahl des Vorsitzenden findet unter der Leitung eines von der Mitgliederversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedes statt. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder findet unter der Leitung des Vorsitzenden statt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Interessengemeinschaft. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsprogramms sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Vorstandssitzung teilnimmt. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird aus der Reihe der Vorstandsmitglieder von den Vorstandsmitgliedern gewählt.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Tag seiner Wahl. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt wurden. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwendungen, die ihnen für ihre Vorstandstätigkeit entstehen, werden ihnen aus Mitteln der Interessengemeinschaft nicht erstattet.

§ 13 Haushaltsplan und Jahresrechnung

- (1) Der Vorstand der Interessengemeinschaft hat alljährlich, zu Beginn des Rechnungsjahres über den zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr aufzustellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen. Er wird durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen ihrer Mitglieder in den Vorstand gewählt. Zum Schluss des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung anzufertigen, die sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Belege und eine Liste der rückständigen Beiträge sind beizufügen. Die Jahresrechnung bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Rechnungs- und Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den nach § 8 wählbaren Mitgliedern für die Dauer von 1 Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Einmal im Jahr findet eine Rechnungs- und Kassenprüfung statt.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Rechnungs- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung der Interessengemeinschaft zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 Beiträge

- (1) Zur Deckung der durch die Tätigkeit der Interessengemeinschaft der Handwerksjunioren entstehenden Kosten werden Beiträge erhoben, die jährlich zu entrichten sind. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der Kassenwart erhebt die Beiträge nach einer von ihm aufzustellenden und vom Vorstand zu genehmigenden schriftlichen Beitragserhebung.
- (3) Beiträge werden nicht erhoben, soweit die durch die Tätigkeit der Interessengemeinschaft der Handwerksjunioren entstehenden Kosten durch Fördermittel gedeckt werden.

§ 17 Satzungsänderung sowie Auflösung

- (1) Für den Beschluss über eine Satzungsänderung der Interessengemeinschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Für den Beschluss über die Auflösung der Interessengemeinschaft ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird die 3/4-Mehrheit in der ersten zum Zwecke der Abstimmung über die Auflösung anberaumten Mitgliederversammlung nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen; in dieser Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ein Beschluss über die Auflösung gefasst werden. In der Einberufung ist hierauf hinzuweisen.

§ 18 Vermögensverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung der Interessengemeinschaft ist ihr Vermögen zunächst zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu verwenden. Das hiernach verbleibende Vermögen fällt der Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg für handwerksfördernde Zwecke zu.

Beschlossen in der konstituierenden Sitzung der Interessengemeinschaft am 06.04.2016.
Geänderte Fassung aufgrund des Beschlusses 1-2017 am 07.11.2017.

Fürstenwalde/Spree, 07.11.2017

.....

Vorstandsvorsitzende